

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Planung, Installation und Wartung von Heizungen und
Sanitäranlagen und verwandten Handwerksleistungen durch

MEISTER MICHA
Michael Preuß
Hermann-Löns-Weg 1a
42697 Solingen
(nachfolgend „Auftragnehmer“)

Stand: 11.09.2025

Teil A – Allgemeine Bestimmungen (geltend für sämtliche Verträge)

1. VERTRAGSART UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Der Kunde schließt in der Regel mit dem Auftragnehmer entweder einen Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) oder – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – einen Bauvertrag im Sinne der §§ 650a ff. BGB ab. Für Bauverträge gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bauvertragsbedingungen (Teil D).

1.2 Soweit der Auftragnehmer bewegliche Sachen herstellt oder beschafft und an den Kunden liefert, ohne dass eine Montage oder ein Einbau als wesentlicher Teil der Leistung geschuldet ist, gelten die Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433 ff. BGB) in Verbindung mit § 650 BGB. Die Regelungen dieser AGB finden auch auf solche Verträge Anwendung, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.

1.3 Der Begriff des „Verbrauchers“ richtet sich nach § 13 BGB und der des „Unternehmers“ nach § 14 BGB.

1.4 „Kunde“ ist der Auftraggeber, der sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein kann; maßgeblich sind die speziell auf den Kundentyp abstellenden Regelungen in Teil B (Verbraucher) bzw. Teil C (Unternehmer) oder Teil D (Verbraucher und Unternehmer).

1.5 „Leistungen“ sind sämtliche Werk-, Liefer- und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere Planung, Lieferung, Montage, Instandsetzung, Wartung sowie sämtliche Nebenleistungen.

2. EINBEZIEHUNG DER AGB

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Kollidierende Einkaufsbedingungen des Kunden widerspricht der Auftragnehmer hiermit vorsorglich.

3. VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBESTÄTIGUNG, TEXTFORM UND KÜNDIGUNG

3.1 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das Angebot schriftlich oder in Textform annimmt oder der Auftragnehmer eine Annahmeerklärung des Kunden in Textform bestätigt.

3.2 Von einer Bestätigung in Schrift- oder Textform kann der Auftragnehmer bei Verträgen, bei denen der Kunde den Auftragnehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen. Bezüglich des Widerrufsrechts bei Verbrauchern wird in diesen Fällen auf Teil B Nr. 4 verwiesen.

3.3 Weicht die Annahme des Kunden vom Angebot ab, so liegt ein neues Angebot vor, das der textförmigen Bestätigung durch den Auftragnehmer bedarf.

3.4 Angebote des Auftragnehmers sind – soweit nicht anders bezeichnet – für die Dauer von vier Wochen ab Zugang beim Kunden verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist können Preisänderungen eintreten.

3.6 Der Auftragnehmer stellt dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich eine Vertragsbestätigung in Textform zur Verfügung, die insbesondere den vereinbarten Leistungsumfang, den Gesamtpreis, voraussichtliche Fertigstellungstermine sowie diese AGB enthält.

3.7 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieser AGB) bedürfen der Textform.

3.8 Im Falle der freien Kündigung durch den Kunden steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu (§ 648 BGB).

4. LIEFER- UND LEISTUNGSVERTRAG

4.1 In Fällen des Einbaus und der Installation einer Wärmepumpe wird in Verbindung mit dem schriftlichen Angebot ein sog. „Liefer- und Leistungsvertrag“ versandt, sofern zugleich auch eine staatliche Förderung über das Programm „Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“ (458) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) begehrt wird.

4.2 Abweichend von Teil A Nr. 3.1 kommt der Vertrag mit der beidseitigen Unterzeichnung des „Liefer- und Leistungsvertrags“ zustande, jedoch unter Auflösender bzw. aufschiebender Bedingung, abhängig von dem Erhalt einer Förderzusage.

4.3 Die Regelungen des „Liefer- und Leistungsvertrags“ gelten ergänzend zu diesen AGB. Bei Divergenz zwischen AGB und dem „Liefer- und Leistungsvertrags“ gehen die Regelungen des Vertrags denen der AGB vor.

5. LEISTUNGSUMFANG, UNTERLAGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN (GARANTIE)

5.1 Art, Umfang und Qualität der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot, den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen und Berechnungen sowie etwaigen ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen (z.B. Liefer- und Leistungsvertrag).

5.2 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags hat der Kunde die Unterlagen einschließlich Kopien auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich herauszugeben. Bei von ihm verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe haftet der Kunde auf Schadensersatz. Nutzungsrechte werden nur für den Vertragszweck eingeräumt.

5.3 Beschaffenheits-, Haltbarkeits- oder sonstige Garantien bedürfen der ausdrücklichen, als ‚Garantie‘ bezeichneten Erklärung des Auftragnehmers.

6. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde hat dem Auftragnehmer sämtliche für die Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Pläne, Anschlüsse, Versorgungsleitungen, Zugänge und Genehmigungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen; weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt. Hierdurch verursachte Mehrkosten (z. B. Wartezeiten, vergebliche An- und Abfahrten, Umrüstungen) sind gesondert zu vergüten.

7. PREISE

7.1 Für vom Auftragnehmer angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.

7.2 Soweit erforderlich, stellt der Kunde Strom-, Gas-, Wasser- oder Abwasseranschlüsse unentgeltlich zur Verfügung. Verbrauchskosten werden nach Nachweis abgerechnet.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND VERZUG

8.1 Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen und vom Kunden ohne Abzug nach Abnahme und Rechnungserhalt, spätestens binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt, zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Kunde in Verzug, soweit auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

8.2 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

8.3 Bei einer voraussichtlichen Ausführungsdauer von mehr als einem Monat ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Maßgabe des Baufortschritts angemessene Abschlagszahlungen (§ 632a BGB) zu verlangen. Für notwendige Materialbestellungen kann eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe von 50 % des Materialwertes gefordert werden.

9. TERMINE UND FRISTEN

9.1 Termine für den Beginn der Leistungsausführung sowie für deren Vollendung sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als ‚verbindlich‘ schriftlich vereinbart wurden.

9.2 Höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Streik, behördliche Maßnahmen, Liefer- und Materialengpässe, Lieferkettenstörungen, extreme Witterung) verlängern verbindliche Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

10. HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, unbeschränkt.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur – für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie – für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen hat oder nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haftet.

11. VERSUCHTE INSTANDSETZUNG

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil

- der Kunde den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
 - der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Kunden nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,
- ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

12. ONLINE STREITBEILEGUNG

Die Europäische Kommission bietet die Möglichkeit zur Online- Streitbeilegung (OS) auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse des Auftragnehmers lautet: info@meister-micha.de.

13. ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG

Der Auftragnehmer ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

14. DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden ausschließlich zur Vertragsdurchführung und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze.

15. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Teil B – Besondere Bestimmungen für Verträge mit Verbrauchern (B2C)

1. ABNAHME

Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (z.B. Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

2. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für Verbraucher gelten die in Teil A Nr. 10 geregelten Haftungsbeschränkungen; gesetzliche Gewährleistungsansprüche nach §§ 634 ff. BGB werden hiervon nicht berührt.

3. MÄNGELRECHTE UND VERJÄHRUNG

3.1 Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z. B. 10-jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages.

3.2 Werkvertragliche Mängelansprüche des Kunden verjähren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk – im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf- oder Anbauarbeiten) – oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

3.3 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjähren die Mängelansprüche des Kunden in einem Jahr ab Abnahme bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

3.4 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.

3.5 Die Mängelbeseitigungspflicht des Auftragnehmers entfällt, soweit der Mangel darauf beruht, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung der Leistung auf vom Besteller bereitgestellte oder in dessen Eigentum stehende Teile zurückgreifen musste und der Mangel auf diese Teile zurückzuführen ist. Die gesetzlichen Rechte des Bestellers bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Mängeln bleiben unberührt.

3.6 Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach und

- der Kunde gewährt den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
- liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder
- liegt ein vom Auftragnehmer zu vertretender Mangel am Werk objektiv nicht vor und ist der Kunde durch die Mängelüberprüfung bereichert,

hat der Kunde die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

4. WIDERRUFSRECHT

4.1 Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, wird der Kunde gesondert über die Einzelheiten und das Muster-Widerrufsformular belehrt.

4.2 Ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB besteht insbesondere nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB).

4.3 Ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB besteht insbesondere nicht bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden (§ 312g Abs. 2 Nr. 11 BGB).

4.4 Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts bestätigt hat (§ 356 Abs. 4 BGB).

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946 ff. BGB vorliegt, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Teil C – Besondere Bestimmungen für Verträge mit Unternehmern (B2B)

1. EINBEZIEHUNG DER AGB

Ergänzend zu Teil A Nr. 2 gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung auch für künftige Verträge, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf, sofern der Kunde Unternehmer ist.

2. ANGEBOTE UND UNTERLAGEN

2.1 Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Kunden als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Kunden auszuhändigen.

3. ABNAHME UND GEFÄHRÜBERGANG

3.1 Der Unternehmerkunde ist verpflichtet, die Werkleistung nach Fertigstellung förmlich abzunehmen. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gelten die gesetzlichen Fiktionen des § 640 Abs. 2 BGB.

3.2 Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die Feinjustierung der Anlage noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere bei vorzeitiger Inbetriebnahme (z.B. Baustellenheizung). Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gilt § 640 BGB.

3.3 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme. Gerät der Unternehmerkunde mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr im Zeitpunkt des Verzugs auf ihn über. Gleiches gilt, wenn die Montage aus vom Unternehmerkunden zu vertretenden Gründen unterbrochen wird und die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in dessen Obhut übergeben wurden.

4. RÜGEFRISTEN

Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB ist, hat er die Leistung unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen (§ 377 HGB). Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab Abnahme, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Rügepflicht gilt die Leistung als genehmigt.

5. HAFTUNG

5.1 Ergänzend zu Teil A Nr. 10 wird die Haftung im unternehmerischen Geschäftsverkehr der Höhe nach auf das Doppelte der vertraglich vereinbarten Vergütung begrenzt.

5.2 Bei der Haftung durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit der Schadensersatz des Kunden, der kein Verbraucher ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

5.3 Für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige reine Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. SACHMÄNGEL

6.1 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung, soweit nicht gesetzlich längere Fristen vorgeschrieben sind.

6.2 Die verkürzte Frist von einem Jahr gilt insbesondere nicht in den Fällen des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Arbeiten an einem Bauwerk) sowie nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.3 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Kunden oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse sowie durch normalen Abnutzung/Verschleiß (z. B. Dichtungen) entstanden sind.

6.4 Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z. B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

6.5 Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die ursächlich auf dem Inhalt des Werkvertrages (z. B. Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungsauftrag) beruhen, nicht jedoch Mängel am Objekt des Kunden, deren Ursache nicht auf den Inhalt des Werkvertrages

zurückzuführen sind.

7. ABSCHLAGS- UND VORAUSZAHLUNGEN, MEHRWERTSTEUER, PREISANPASSUNG

7.1 Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem tatsächlichen Leistungsfortschritt; der Auftragnehmer kann monatlich abrechnen. Für Materialbestellungen mit längerem Vorlauf ist der Auftragnehmer zur Forderung angemessener Vorauszahlungen berechtigt.

7.2 Ändert sich der Umsatzsteuersatz zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung, gilt der gesetzliche Steuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

7.3 Ändern sich nach Vertragsschluss Lohn-, Material- oder Energiekosten um mehr als fünf Prozent, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung der Vergütung in dem Umfang zu verlangen, in dem sich die Gesamtkosten hierdurch erhöhen oder verringern. Der Auftragnehmer weist die Änderungen nach.

8. AUSFÜHRUNG

8.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Kunden zu beginnen, sofern die erforderlichen Genehmigungen beigebracht sind, ein ungehinderter Montagebeginn sowie die Bereitstellung der erforderlichen Anschlüsse gewährleistet sind und eine ggf. vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

8.2 Bei Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten ist der Kunde verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige besondere Gefahren (z. B. Feuergefährdung, gelagerte wertvolle Güter, Gefahrstoffe) hinzuweisen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.

9.2 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Kunden geworden sind, verpflichtet sich der Kunde, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

9.3 Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Kunde, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

Teil D – Besondere Bauvertragsbedingungen (gilt bei Abschluss eines Bauvertrags i. S. d. §§ 650a ff. BGB)

1. GELTUNGSBEREICH UND RANGFOLGE

1.1 Dieser Teil D gilt ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Teil A–C), sofern ein Bauvertrag im Sinne des § 650a BGB vorliegt.

1.2 Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsgrundlagen gilt folgende Rangfolge: 1. Individuelle Vereinbarungen, 2. Leistungsbeschreibung und Angebot einschließlich Plänen und Zeichnungen, 3. Teil D, 4. Teil A, 5. Teil B/C, 6. anerkannte Regeln der Technik (einschließlich VOB/C als technische Regelwerke).

1.3 Die VOB/B findet keine Anwendung, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich und in Textform vereinbart. Eine teilweise Einbeziehung einzelner Bestimmungen der VOB/B ist nur wirksam, wenn dies ausdrücklich und in Textform vereinbart wird.

1.4 Bei Verbraucherbauverträgen (§§ 650i ff. BGB) gehen zwingende gesetzliche Vorgaben vor.

2. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND VERGÜTUNGSANPASSUNG

2.1 Änderungswünsche des Kunden sind in Textform mitzuteilen. Der Auftragnehmer prüft die Auswirkungen auf Ausführung, Termine und Vergütung.

2.2 Kommt innerhalb von 30 Tagen keine Einigung zustande, kann der Kunden eine Änderung gemäß § 650b BGB anordnen, sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Vergütungsanpassung erfolgt gemäß § 650c BGB auf Basis der tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten zuzüglich angemessener Zuschläge. Der Auftragnehmer legt eine prüffähige Kalkulation vor. Nicht streitige Vergütungsanteile sind als Abschlagszahlung fällig.

3. FRISTEN UND HÖHERE GEWALT

3.1 Fristen sind nur verbindlich, wenn ausdrücklich als solche bezeichnet. Höhere Gewalt und unvorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Lieferengpässe, behördliche Maßnahmen, extreme Witterung) verlängern die Fristen angemessen.

3.2 Der Auftragnehmer zeigt Behinderungen unverzüglich in Textform an.

4. ABNAHME

4.1 Für den Verbraucherkunden gilt für Teil B Nr. 1.

4.2 Für den Unternehmerkunden gilt Teil C Nr.3.

4.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen nach §650g bei Verweigerung der Abnahme.

5. ZAHLUNGEN

Abschlagszahlungen erfolgen gemäß § 632a BGB entsprechend dem Leistungsfortschritt. Die Schlussrechnung ist gemäß den Zahlungsbedingungen in Teil A Nr. 8.1, jedoch erst nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung (§ 650g BGB) fällig, sofern keine substantiierten Einwendungen erhoben werden. Nicht streitige Beträge sind sofort zahlbar.

6. SICHERHEITEN

Der Auftragnehmer kann vom Kunden eine Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.

7. NACHUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer einzusetzen.

Der Auftragnehmer bleibt für deren Leistungen verantwortlich. Der Kunde kann den Einsatz nur aus wichtigem Grund ablehnen, der schriftlich darzulegen ist.

8. KÜNDIGUNG UND UNTERBRECHUNG

8.1 Bei Unterbrechung der Arbeiten auf Veranlassung des Kunden sind zusätzliche Kosten (z. B. Stillstand, Umsetzen, Sicherung) zu vergüten.

8.2 Die Kündigung des Bauvertrags bedarf der Schriftform (§ 650h BGB)

9. ZUSÄTZLICHE VORGABEN BEI VERBRAUCHERBAUVERTRÄGEN

9.1 Die Abnahme und der Widerruf bei Verbraucherbauverträgen werden in diesem Teil D unter Nr. 4 und 10 geregelt. Die Verbraucher-Regelungen in Teil B gelten fort und werden durch diesen Teil D ergänzt.

9.2 Ist der Kunde Verbraucher und handelt es sich um einen Verbraucherbaupvertrag im Sinne von § 650i BGB, erhält der Kunde rechtzeitig vor Vertragsschluss eine verständliche Baubeschreibung (§ 650j BGB).

9.3 Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen einen Bauzeitenplan zur Verfügung (§ 650k BGB).

9.4 Teil D Nr. 6 gilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Abschlagszahlungen 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung einschließlich der Vergütung für Nachtragsleistungen nach § 650c BGB nicht übersteigen darf. Im Übrigen gilt § 650m BGB.

10. WIDERRUF BEI VERBRAUCHERBAUVERTRÄGEN

10.1 Besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht, wird der Kunde gesondert über die Einzelheiten und das Muster-Widerrufsformular belehrt.

10.2 Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Auftragnehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben und seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts bestätigt hat (§ 356 Abs. 4 BGB).